

Inhaltsverzeichnis

1	Brutvögel	3
1.1	Baumpieper	3
1.2	Bluthänfling	5
1.3	Drosselrohrsänger	7
1.4	Eisvogel	9
1.5	Feldlerche	11
1.6	Feldschwirl	14
1.7	Fischadler	16
1.8	Grauammer	18
1.9	Grünspecht	20
1.10	Habicht	22
1.11	Heidelerche	24
1.12	Karmingimpel	26
1.13	Kiebitz	28
1.14	Kranich	30
1.15	Mäusebussard	32
1.16	Neuntöter	35
1.17	Ortolan	37
1.18	Raubwürger	39
1.19	Rohrschwirl	41
1.20	Rotmilan	43
1.21	Schilfrohrsänger	45
1.22	Schwarzmilan	47
1.23	Schwarzspecht	49
1.24	Star	51
1.25	Steinschmätzer	54

1.26	Turmfalke.....	56
1.27	Turteltaube	58
1.28	Waldkauz	60
1.29	Waldohreule	62
1.30	Weißstorch	64
2	Ubiquitäre Arten des Waldes.....	66
3	Ubiquitäre Arten der Siedlung und des Offenlandes	70
4	Ubiquitäre Arten der Gewässer	73
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	76

1 Brutvögel

1.1 Baumpieper

Artname	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: V		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB			
<p>Der Baumpieper ist ein typischer Brutvogel der halboffenen Lebensräume wie Moore, Heiden und Auen sowie Feldgehölzen, lichten Wäldern und Waldrändern. Auch in Bergbaufolgelandschaften und ehem. Riesefeldern kommt er vor [1].</p> <p>Als Bodenbrüter baut er sein Nest an geschützten Stellen, z. B. unter Sträuchern oder Grasbüscheln. Zur Revierverteidigung benötigt er hohe Singwarten, von denen aus er einen guten Überblick hat. Dies können Laub- sowie Nadelbäume, aber auch Masten, Pfähle, höhere freie Hügel oder Böschungen sein. Die Bodenbedeckung durch Kräuter und Gräser im Brutrevier sollte niedrig und nicht zu dicht sein, weil der Baumpieper seine Nahrung gerne am Boden sucht. Dort jagt er Insekten und Spinnen. Für ihre Nestlinge erbeuten sie Tiere mit weicher Schale, wie Fliegen und Schmetterlingsraupen. Erwachsene Vögel fressen auch gerne Käfer [2].</p> <p>Seine Effektdistanz liegt bei 200 m. Er gehört zu den Vögeln mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit [3].</p> <p>Im Norddeutschen Tiefland ist die Art vergleichsweise häufig. Nach Süden hin nimmt der Bestand deutlich ab. Vor allem im Nordosten in sandigen Kiefernforsten, auf Truppenübungsflächen und in Bergbaufolgelandschaften erreicht der Baumpieper hohe Dichten. In Brandenburg kommt er v. a. in der Kyritz-Ruppiner und der Lieberoser Heide, den Truppenübungsplätzen in Jüterborg sowie auf den Truppenübungsplätzen und Bergbaufolgelandschaften der Lausitz vor [1].</p>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Baumpieper ist v. a. im östlichen Bereich des Vorhabens häufiger als Brutvogel anzutreffen [4]. Auf GB 01 wurde er 30 m nördlich der Trasse beobachtet. Auf GB 01_1/02 konnte er dreimal nachgewiesen werden (zwischen 10 und 30 m von der Trasse entfernt). Auf GB 02 war er 10 m nördlich der Trasse zu finden. Auf GB 02/03 wurde die Art auf der Trasse beobachtet und bei GB 03 30 m südlich der Trasse. Der letzte Fundpunkt der Art im östlichen UG lag auf GB 03/04. Hier lag der Fundpunkt 60 m östlich der Trasse. Zudem konnte die Art bei GB 40 auf der Trasse gefunden werden.			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.			

Artnamen	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<p>Da der Baumpieper bei GB 40 trassennah vorkommt, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten Brutreviere des Bodenbrüters berührt werden und unter Umständen Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel zu Schaden kommen oder getötet werden.</p> <p>Dieser Verbotstatbestand lässt sich durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. So wird vor der Brutzeit eine Vergrämung im betroffenen Bereich vorgenommen (Maßnahme V 7_{CEF} ‚Vergrämung Bodenbrüter‘). Durch diese Maßnahme weichen die Tiere bei der Reviersuche frühzeitig auf andere geeignete Brutplätze in der Umgebung aus und können dort ihre Brut vollziehen. Nach Abschluss der Leitungssanierung steht den Tieren das Revier wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Somit bleibt auch die ökologische Funktionalität der Brutstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung der Art während der Bauzeit ist grundsätzlich denkbar. Da der Baumpieper jedoch nicht zu den lärmempfindlichen Vogelarten gehört und im betroffenen Bereich eine Vergrämung stattfindet (Maßnahme V 7_{CEF} ‚Vergrämung Bodenbrüter‘) wird er den Störungen ausweichen.</p> <p>Insgesamt ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ebenfalls nicht zu erwarten ist.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da der Baumpieper bei GB 40 trassennah vorkommt, ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten Brutreviere des Bodenbrüters berührt werden und unter Umständen Nester, zerstört werden. In den Bereichen, wo der Baumpieper häufiger auftritt (GB 01 – 03), wird ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Art gebaut, sodass hier eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen ist.</p> <p>Eine Erfüllung des Verbotstatbestands lässt sich bei GB 40 durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. So wird vor der Brutzeit eine Vergrämung im betroffenen Bereich vorgenommen (Maßnahme V 7_{CEF} ‚Vergrämung Bodenbrüter‘). Durch diese Maßnahme weichen die Tiere bei der Reviersuche frühzeitig auf andere geeignete Brutplätze in der Umgebung aus und können dort ihre Brut vollziehen. Nach Abschluss der Leitungssanierung steht den Tieren das Revier wieder uneingeschränkt zur Verfügung.</p> <p>Somit bleibt auch die ökologische Funktionalität der Brutstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artnamen	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>Zudem wurde er überwiegend als Nahrungsgast festgestellt, der Brutstatus blieb unbestätigt. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten und die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine Störung der Art während der Bauzeit ist grundsätzlich denkbar. Da der Bluthänfling jedoch nicht zu den lärmempfindlichen Vogelarten gehört und eher abseits der Trasse vorkommt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung unwahrscheinlich.</p> <p>Zudem kann die hochmobile Art lokalen Störungen gut ausweichen und die Nahrungssuche sehr gut auf angrenzende, weniger gestörte Bereiche verlagern.</p> <p>Insgesamt kann eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Bluthänfling wurde in ausreichendem Abstand zur Gasleitungstrasse und dem Baufeld als Nahrungsgast und möglicher Brutvogel nachgewiesen. Nester wurden keine gefunden. Die Bauarbeiten werden in Bereichen mit unsicherem Brutstatus am Ende des Jahres durchgeführt (16.09. – 02.12.). Somit können Zerstörungen und/oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artname	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
<p>In den meisten Bereichen, in denen die Art beobachtet wurde, (alle bis auf GB 40/41), finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Da die Erneuerung der Gasleitung im Bereich von Drosselrohrsängerrevieren überwiegend in ihrer Bestandstrasse erfolgt und der Leitungsschutzstreifen durch Unterhaltungsmaßnahmen ohne höhere Vegetation gehalten wird, ist hier nicht mit Bruten bzw. Niststätten der Art zu rechnen.</p> <p>Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Art ist demnach nicht zu rechnen und die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>In den meisten Bereichen, in denen die Art beobachtet wurde (alle bis auf GB 40/41), finden die Bauarbeiten im Winter stattfinden (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Entlang des Grabens bei GB 40/41 kann der Drosselrohrsänger potenziellen Störungen sehr gut ausweichen, da dieser Graben orthogonal zur Trasse verläuft. Grundsätzlich ist das Nest aber eher außerhalb der Effektdistanz der Art zu vermuten, sodass eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da die Erneuerung der Gasleitung im Bereich von Drosselrohrsängerrevieren überwiegend im Herbst/Winter stattfindet (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei GB 40/41 ist eine Zerstörung von Drosselrohrsängernistplätzen sehr unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

1.4 Eisvogel

Artname	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 3		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Wesentliche Lebensraumelemente für den Eisvogel sind fließende oder stehende Gewässer mit einer ausreichenden Sichttiefe, einem guten Angebot an Kleinfischen und geeigneten Ansitzwarten. Da diese Art für die Lebensraumtypen Fischteichgebiete und Fließgewässer spezialisiert ist, wurde sie als Leitart eingestuft. Beobachtete Einzelvorkommen in Parks, Kiesgruben oder an Stillgewässern wurden auf Flächen mit < 10 ha nachgewiesen [8].</p> <p>Für die Anlage der selbst gegrabenen überhängenden oder senkrechten Brutröhren mit einer am Ende anschließenden Bruthöhle werden Abbrückanten benötigt, die zwecks des Schutzes vor Feinden wie Iltis oder auch vor Hochwasser hoch genug sein müssen. Der Eisvogel gilt als ortstreu und kehrt zu seiner Brutröhre jedes Jahr zurück [9]. Als Nistplatz dienen neben abgebrochenen Steilufeln an Gewässern auch Wände in Kies- und Sandgruben oder Wurzelteller umgebrochener Bäume, die teilweise mehrere hundert Meter vom Gewässer entfernt sein können. Zur Nahrungsaufnahme werden Sitzwarten über der Wasseroberfläche benötigt, wie überhängende Äste oder auch technische Strukturen. Eisvögel fliegen bei Ortswechseln flach über das Wasser, wobei auch Brücken oder andere Hindernisse unterflogen werden. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit 0,5 bis 3 km Fließgewässerstrecke angegeben.</p> <p>Typisch für den Eisvogel sind starke Bestandsschwankungen, ausgelöst durch Bestandseinbrüche nach strengen Wintern. Die Individuenverluste können aber durch eine hohe Reproduktionsrate (sogenannte „Schachtel-Brut“) bereits nach einigen Jahren ausgeglichen werden [9]. Der Eisvogel gilt als sehr territorial und außerhalb der Brutzeit ist er ein Einzelgänger [10].</p> <p>Am Brutplatz besteht eine artspezifische Effektdistanz von maximal 200 m zu stark befahrenen Straßen, wobei die Art nicht lärmempfindlich ist [3]. Außerhalb der Brutzeit und im Nahrungshabitat reagieren die Vögel unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Störungen. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht eine Fluchtdistanz von 20-80 m [11].</p> <p>Der Eisvogel ist ein regelmäßiger Brutvogel in weiten Teilen Deutschlands. Unterschiede in der Verbreitung ergeben sich u. a. durch die Verteilung der Gewässer. In Ostdeutschland liegen verbreitet höhere Dichten vor als in weiten Teilen der westlichen Bundesländer [8], [12]). Der Trend in Brandenburg liegt für den Zeitraum 1995-2006 bei -1 (starke Abnahme zw. 20 und 50 %) [7]. Gründe für die Bestandsschwankungen werden hierbei mehrere Vorkommen strenger Winter genannt.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Eisvogel konnte einige Male als Nahrungsgast und einmal mit Brutverdacht nachgewiesen werden [4]. Im UG kommt er an Pulsnitz und Schwarzer Elster vor. Ein brutanzeigender Vogel wurde im Bereich von GB 21 an der Schwarzen Elster nördlich der Trasse beim Vorbeifliegen beobachtet. In diesem Bereich wurde er auch des Öfteren als Nahrungsgast beobachtet. Eine Brut am Nordufer im Bereich der Elstermühle südlich Plessa ist gut denkbar.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Artnamen	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Da die Trasse im Bereich des brutanzeigenden Vogels nur über südlich der Schwarzen Elster liegenden Ackerflächen und kleine Gräben führt ist keine Betroffenheit des Eisvogels gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten. Geeignete Strukturen für die Brut sind in diesem Bereich keine vorhanden, weshalb die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eisvogels gewährleistet ist.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Während der Bauphase kann es im Bereich des Leitungsneubaus temporär zu Lärmimmissionen kommen. Da in diesem Bereich jedoch ein Reiterhof und auch Ackerflächen liegen, die regelmäßig bewirtschaftet werden, ist eine teilweise Gewöhnung der Tiere an menschliche Aktivitäten anzunehmen. Der weiter nördlich liegende Hammergraben und die umliegenden Flächen können immer noch uneingeschränkt als Nahrungshabitat genutzt werden.</p> <p>Durch die unerhebliche Störung ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Wie oben bereits erwähnt, werden keine geeigneten Strukturen, welche für den Eisvogel zur Brut geeignet wären, berührt (Abbruchkanten an Flussufern, Wurzelteller umgestürzter Bäume). Diese liegen potenziell eher am Nordufer der Schwarzen Elster in diesem Bereich, da sich dort vermehrt Bäume befinden</p> <p>Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen oder zerstört und die ökologische Funktionalität dieser bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artnamen	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Da die Feldlerche ein häufiger Brutvogel im UG ist und sich die Bestandstrasse v. a. im südwestlichen UG mit Revieren der Art überlagert, ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen (v. a. flugunfähigen Nestlingen) im Zusammenhang mit Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p>Um diesen Verbotstatbestand zu vermeiden, wurde bereits im Zuge der Entwurfsoptimierung der technischen Planung in einigen Bereichen eine Bauzeitenbeschränkung implementiert, um die Tiere während ihrer Brutzeit ungestört zu lassen. Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass an dieser Stelle keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind.</p> <p>Für die restlichen Vorkommensbereiche, welche nicht von der Bauzeitenbeschränkung abgedeckt sind, wird eine Vergrämung der Bodenbrüter (V 7_{CEF}) angewandt.</p> <p>Somit können Beeinträchtigungen von Bruten im Trassenbereich sowie eine Erfüllung des Verbotstatbestands während der Bauzeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingt sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Eine Störung der Tiere in gewissen Bereichen der Trasse ist während der Bauzeit zunächst nicht auszuschließen, da sie in unterschiedlichsten Entfernungen zu dieser vorkommen. Vor allem im Südwesten des UG sind die Feldlerchenreviere zahlreich und auch unmittelbar an der Trasse vorkommend.</p> <p>Um diesen Verbotstatbestand zu vermeiden, wurde bereits im Zuge der Entwurfsoptimierung der technischen Planung in einigen Bereichen eine Bauzeitenbeschränkung implementiert, um die Tiere während ihrer Brutzeit ungestört zu lassen. Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind.</p> <p>Für die restlichen Vorkommensbereiche, welche nicht von der Bauzeitenbeschränkung abgedeckt sind, wird eine Vergrämung der Bodenbrüter (V 7_{CEF}) durchgeführt.</p> <p>Durch die beiden Maßnahmen werden die Lärmimmissionen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt bzw. die Tiere außerhalb des betroffenen Bereiches gehalten. Zudem kann die Art auf umliegende Acker- und Grünlandflächen ausweichen, sodass die Tiere während ihrer Brutzeit ungestört sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artname	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da sich die Bestandstrasse v. a. im südwestlichen UG mit Revieren der Art überlagert, ist eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p>Um ein Eintreten dieses Verbotstatbestands zu vermeiden, wird eine Vergrämung der Bodenbrüter (Vermeidungsmaßnahme $V_{7_{CEF}}$) stattfinden, um die Tiere vor ihrer Brutzeit in weniger gestörte Bereiche zu drängen. Somit können Beeinträchtigungen von Bruten im Trassenbereich sowie eine Erfüllung des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artnamen	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten und die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Während der Bauzeit ist zwar mit temporärer Lärmentwicklung zu rechnen, der Feldschwirl wurde jedoch in einem Bereich gefunden, in dem nur eine Kabelverlegung stattfindet. Dieses wird mit Hilfe eines Pfluges in die Erde gebracht. Der Vorgang ist schnell durchgeführt, die Lärmbelastung unterscheidet sich nicht von der eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs. Diese sind auf den Ackerflächen in der Umgebung häufiger. Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ebenfalls auszuschließen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungsstätten wurden keine gefunden, lediglich ein potenziell besetztes Revier. Dieses befand sich aber abseits des Baufeldes, eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist folglich ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität der Strukturen bleibt ebenfalls gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artname	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Im Bereich des Fischadlerhorstes ist nur eine Kabelverlegung geplant. Diese ist innerhalb kurzer Zeit am Ende des Jahres (16.09. – 02.12.) durchgeführt und stellt keine erhebliche Belastung dar. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Trasse unmittelbar an der B 169 entlangführt, welche eine wesentlich stärkere Störungsquelle darstellt, ist eine Betroffenheit durch die kurzfristige Kabelverlegung auszuschließen. Zudem werden auch die direkt umliegenden Ackerflächen bewirtschaftet. Von einer Gewöhnung der Tiere ist stark auszugehen.</p> <p>Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Fischadlerhorst liegt außerhalb des UG, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Demnach werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktionalität der Horste bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artnamen	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Da sich die Nachweise als Brutvogel und potenzieller Brutvogel auf den Bereich der B 169 beschränkt und die dortige Bauausführung im Zeitraum Mitte September bis Anfang Dezember liegt, kann eine Verletzung bzw. Schädigung von Tieren im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Kabelverlegung vollständig ausgeschlossen werden. Die Grauammer kann die dortigen Flächen im darauffolgenden Jahr wieder uneingeschränkt nutzen.	
Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
In dem Bereich, in dem die Grauammern vorkommen, wird nur die Verlegung der Kabelanlage stattfinden. Diese ist innerhalb kurzer Zeit durchgeführt, liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel und stellt keine erhebliche Belastung dar. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Trasse unmittelbar an der B 169 entlangführt, welche eine wesentlich stärkere Störungsquelle darstellt, ist eine Betroffenheit durch die kurzfristige Kabelverlegung nicht zu erwarten. Zudem werden auch die direkt umliegenden Ackerflächen bewirtschaftet. Von einer Gewöhnung der Tiere ist stark auszugehen.	
Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ebenfalls nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch die Kabelverlegung außerhalb der Brutzeit der Vögel entlang der B 169 ist eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Kabelverlegung auszuschließen.	
Die umliegenden Flächen stehen ihnen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.	
Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.9 Grünspecht

Artname	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: *		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Der Grünspecht besiedelt halboffene Landschaften mit größeren, lichten Altholzbeständen und erreichbaren Wiesen, Weiden oder Rasenflächen. Er nutzt nur die Randzonen von Wäldern bzw. im Innern die Umgebung größerer Freiflächen. Es werden auch Parks, Friedhöfe, Feldgehölze, Alleen, u. ä. besiedelt. In reinen Nadelwäldern kommt die Art im Allgemeinen nicht vor.</p> <p>Der Grünspecht ist ein Standvogel, der sich meist ganzjährig im Revier aufhält. Ungerichtete Wanderbewegungen nach der Brutzeit und im Winter umfassen i. d. R. nur Stecken von unter 20 km. Die Aktionsräume der Art sind nach Telemetriestudien in der Schweiz ca. 2 km groß. In Deutschland ergaben sich ohne Telemetrie Flächengrößen zwischen 3,2 bis 5,3 km² [18].</p> <p>Die Reviergründung und Paarbildung erfolgten überwiegend im März bis Anfang April. Der Legebeginn schließt sich im April bis Mitte Mai an. Flüge Junge treten meist von Juni bis Mitte Juli auf (max. August).</p> <p>Das Nest befindet sich im Regelfall in Höhlen von Laubbäumen, wobei Althöhlen bevorzugt werden. Neben Bruthöhlen werden Schlafhöhlen genutzt.</p> <p>Der Grünspecht ernährt sich hauptsächlich von Ameisen (Imagines, Larven, Puppen), die er von der Bodenoberfläche aufnimmt oder aus hohlen Bäumen (auch Stubben) herauspickt. Die Art hält sich dadurch häufiger in Bodennähe auf. Er fliegt im offenen Gelände selten höher als die Baumwipfel des Bestandes [18].</p> <p>Der Grünspecht wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als lärmanfällige Brutvogelart eingestuft. Die artspezifische Effektdistanz gegenüber stark befahrenen Straßen liegt bei maximal 200 m [3]. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt bei ca. 30 bis 60 m [8].</p> <p>Der Grünspecht ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Hier erreicht er im Mittel Dichten von 8 bis 20 Paare/TK [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Grünspecht konnte während der aktuellen Kartierungen viermal als Brutvogel (BV) und potenzieller Brutvogel (BV?) beobachtet werden. Diese Beobachtungen erfolgten auf GB 20/21 120 m vom Baufeld entfernt, auf GB 46 bzw. 01 der AL 012.05 20 m westlich der Trasse, auf GB 04/05 der AL 012.05 50 m östlich der Trasse in einem Waldstück sowie auf GB 09 der AL 012.05 130 m südlich der Trasse [4].		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Artnamen	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<p>Da der Grünspecht u. a. sehr trassennah als potenzieller Brutvogel beobachtet wurde und der Arbeitsstreifen durch einen kleineren Baumbestand führt (GB 46), welcher gerodet werden muss, ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Schädigung oder Tötung von Individuen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Erfüllung des Verbotstatbestandes wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 („Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG“) ausgeschlossen. Dadurch wird die Rodung der Bäume auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Tiere verschoben, eine Schädigung von Individuen ist damit ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Somit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Während der Bauphase kann es im Bereich des Neubaus zeitweilig zu Lärmimmissionen kommen. Aufgrund der Straßen und Ackerflächen, die regelmäßig genutzt und bewirtschaftet werden, ist von einer Gewöhnung der Tiere an menschliche Aktivitäten im UG auszugehen. Hinzu kommt, dass die Tiere immer in bewaldeten Abschnitten etwas abseits vom Baufeld nachgewiesen wurden, welche zusätzlich wie eine Barriere gegen optische und akustische Störungen wirken</p> <p>Insgesamt ist durch die unerhebliche Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da der Grünspecht sehr trassennah als potenzieller Brutvogel beobachtet wurde und der Arbeitsstreifen durch einen kleineren Baumbestand führt (GB 46), welcher gerodet werden muss, ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p>Die Erfüllung des Verbotstatbestandes wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 („Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG“) ausgeschlossen. Dadurch wird die Rodung der Bäume auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Tiere verschoben. Entfernung von einem oder mehreren Einzelnestern der Art außerhalb der Brutzeit stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da sie ein System aus Wechsel- und Hauptnestern benutzt [19].</p> <p>Somit kann die Art auf diese Wechselnester ausweichen, falls in trassennahen Bereichen Bäume mit Einzelnest entfallen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

1.10 Habicht

Artname	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Als Brutrevier werden vom Habicht i. d. R. Altholzbestände genutzt, die sich innerhalb von größeren Wäldern befinden. Aber auch Feldgehölze können als Horststandort dienen. Die höchsten Dichten erreicht die Art in strukturierten Landschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von Wald- und Offenlandflächen.</p> <p>Wird ein Revier besetzt, besteht es meist über mehrere Jahre, da die Art eine hohe Reviertreue besitzt. Der Raumbedarf eines Paares wird mit 10 bis 50 km² angegeben.</p> <p>Habichte sind Standvögel, die ihren Nistplatz Anfang Februar bis März besetzen. Die Eiablage erfolgt von Mitte März bis Ende April, flügge Jungvögel sind dann ab Anfang Juni zu erwarten. Somit umfasst die Brutzeit einen Zeitraum von Februar bis Juli.</p> <p>Das Jagdgebiet erstreckt sich über mehrere Kilometer. Beutetiere werden aus einem stark beschleunigten, sehr wendigen Jagdflug heraus am oder dicht über dem Boden geschlagen. Das hohe Tempo und die meist sehr niedrige Flughöhe über dem Boden können zu Unfällen führen.</p> <p>Habichte nutzen im Regelfall die Deckung von Gehölzen und anderen Strukturen aus, um Beute zu machen. Innerhalb des Waldes fliegt der Habicht daher bevorzugt in niedriger Höhe entlang von Schneisen. Auch in offenem Gelände wird die Beute auf Umwegen niedrig über dem Boden angefliegen.</p> <p>Der Habicht wird als Brutvogelart ohne Lärmanfälligkeit eingestuft und wird als Vogel ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen bezeichnet, optische Signale sind entscheidend. Die artspezifische Effektdistanz zu verkehrsreichen Straßen liegt bei maximal 200 m [3].</p> <p>Zunehmend werden vom Habicht auch Großstädte besiedelt, in denen er Parks, Friedhöfe oder andere Flächen mit Baumbeständen als Horststandorte nutzt und dabei erhebliche Störungen toleriert.</p> <p>Der Habicht weist eine flächendeckende Verbreitung in Deutschland auf. Selbst Dichteunterschiede innerhalb des betrachteten Raumes treten nur kleinräumig auf.</p> <p>Der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995 - 2006 liegt bei 0 (weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen -20 % und + 20 %) [7].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Habicht wurde im Zuge der Kartierungen [4] einmal als potenzieller Brutvogel im UG nachgewiesen [4]. Dieser Nachweis erfolgte auf GB 57 15 m südöstlich der Trasse. Ein Horst wurde nicht entdeckt, er ist jedoch in dem Wäldchen südlich von Präsen zu vermuten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Artnamen	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
<p>Eine Verletzung oder Tötung im Zuge der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden, da der unmittelbare Trassenbereich von Kartierern begangen und kein Horst gefunden wurde. Der kartierte Horst befindet sich im Wald, während die Trasse auf einem gehölzfreien Feld liegt.</p> <p>Somit wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Erhebliche Störungen durch Lärm können für diese Art aufgrund ihrer Unempfindlichkeit ausgeschlossen werden. Optische Signale, welche störend auf die Art während der Brut wirken könnten, werden durch die gestörte Sichtbeziehung zwischen Trasse und Wald vermieden. Der Nahrungssuche kann die Art weiterhin im Wald nachgehen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da der unmittelbare Trassenbereich von Kartierern begangen und kein Horst gefunden wurde. Die Trasse verläuft auf einem Feld ohne Gehölze.</p> <p>Somit wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Die ökologische Funktionalität des Horstes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

1.11 Heidelerche

Artname	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: *		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Die Heidelerche bevorzugt als Lebensraum halboffene große Heidelandschaften mit überwiegend trockenen Standorten wie Kiefernheiden, Kahlschläge und Pionierwälder, oft mit trocken-sandigen Stellen und niedrigem Grasbestand und umliegenden Nadelwäldern. Weitere Brutten finden sich auch in Fichten-, Fichten-Kiefern- und Fichten-Lärchenkulturen oder ähnlichen Strukturen.</p> <p>Die Nahrung der Heidelerche setzt sich hauptsächlich aus Insekten, Spinnen und Pflanzensamen zusammen. Genau wie die Feldlerche ist auch die kleinere Heidelerche ein Bodenbrüter, die eine flache Mulde in die Erde scharrt, welche gut versteckt am Boden errichtet wird. Die Vögel brüten im Zeitraum von Mitte März bis Juli mit überwiegend zwei Jahresbruten.</p> <p>Die Heidelerche ist ebenfalls wie die Feldlerche ein Kurzstreckenzieher und ist im Winter meist im südwestlichen Europa und am Mittelmeer vorzufinden [20]. Dazu ziehen sie meist ab September in die Überwinterungsgebiete und ihre Ankunft ist dort ab Ende Februar zu verzeichnen. Seltener sind auch Überwinterungen in den Brutgebieten zu beobachten [21].</p> <p>Die Heidelerche wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als lärmanfällige Brutvogelart eingestuft. Die Heidelerche wurde der Gruppe 4 (Arten mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm) zugeordnet. Die Effektdistanz liegt bei 300 m [3]</p> <p>Die Größe des Brutreviers beträgt 0,8 bis > 10 ha, während die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegendem Personen bei 10 bis 20 m liegt [8].</p> <p>Seit Anfang der 1990er Jahre existiert eine deutliche Bestandserholung [7]. Die Heidelerche profitiert gegenwärtig u. a. von der Sukzession der TUP (Truppenübungsplätze) und Bergbaufolgelandschaften.</p> <p>Die Heidelerche tritt v. a. im Norddeutschen Tiefland als Brutvogel auf, wo sich ihre Verbreitung wie ein Band mit Dichten von bis zu 151 bis 400 Paare/TK. von Ost nach West zieht. Im Nordostdeutschen Tiefland kommt sie v. a. auf Truppenübungsplätzen in diesen hohen Zahlen vor (z. B. Jüterborg, Lieberoser Heide). Aber auch in der südlichen Uckermark und dem Ruppiner Land ist sie häufig. Insgesamt tritt sie in Brandenburg flächendeckend auf [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Heidelerche wurde im Zuge der Kartierungen mehrfach im östlichen UG nachgewiesen [4]. Drei Nachweise gelangen auf GB 01/01_1 im Abstand von 35 – 50 m südlich der Trasse, auf GB 03 einmal 35 m südlich und einmal 140 m nördlich der Trasse, auf GB 05 30 m und auf GB 06 25 m nördlich der Trasse sowie auf GB 29 30 m nördlich der Trasse.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Artnamen	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Da die Heidelerche ein bodenbrütender Vogel ist und im Bereich GB 29 sehr wahrscheinlich Brutreviere innerhalb der Bestandstrasse liegen, ist eine Verletzung oder Tötung (v. a. von nicht flüggen Jungvögeln) im Zuge der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Hier wird die Vermeidungsmaßnahme V 7 _{CEF} („Vergrämung Bodenbrüter“) angewandt, um Tiere bereits vor der Brutzeit aus dem Trassenbereich fernzuhalten und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes auszuschließen. Die ökologische Funktionalität bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine Störung der Tiere durch das Vorhaben ist grundsätzlich denkbar, jedoch aufgrund des Auftretens der Heidelerche in unmittelbarer Nähe einer Industrieanlage und Straßen mit erhöhten anthropogenen Aktivitäten und auch auf den bewirtschafteten Feldern, vernachlässigbar. Eine erhebliche Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Da die Heidelerche ein bodenbrütender Vogel ist und in einigen Bereichen sehr wahrscheinlich Brutreviere innerhalb der Bestandstrasse liegen (GB 29), ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Um ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes zu vermeiden, wird in dem betroffenen Bereich vor der Besetzung der Brutplätze die Vermeidungsmaßnahme V 7 _{CEF} („Vergrämung Bodenbrüter“) angewandt. Die Tiere werden bauzeitlich auf die geeigneten, umliegenden Flächen ausweichen. Somit kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.12 Karmingimpel

Artname	Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 3		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Der Karmingimpel ist ein Vogel von Sperlingsgröße, jedoch etwas schlanker, mit kräftigem, kurzem Schnabel. Der Kopf, der Rücken und der Bürzel des Männchens sind Karminrot gefärbt und geben der Art den Namen. Flügel und Rücken sind bräunlich gefärbt mit variierendem Rotanteil, die Flügel sind leicht hell gebändert. Die Weibchen, die Jungen und die einjährigen Männchen haben eine olivgrün gefärbte Oberseite und weißliche Flügelbinden [6].</p> <p>Der Lebensraum des Karmingimpels sind halboffene Landschaften oder lichte Baumbestände und ausgeprägter Strauch- und Krautschicht (Auen, Verlandungszonen, Moore und Feuchtgebiete). Das Nest wird meist im Dickicht angelegt. Häufig kommt es nur zu einer Jahresbrut, die aus 4 bis 6 Eiern besteht. Allein das Weibchen brütet, die Männchen helfen jedoch auch bei der Fütterung der Jungtiere [6].</p> <p>Die Ernährung ist vorwiegend pflanzlich, der Anteil an tierischer Nahrung ist gering. Es werden hauptsächlich Knospen und Samen von Gebüsch und Laubbäumen verzehrt [6].</p> <p>Seine Effektdistanz zu befahrenen Straßen liegt bei 300 m, jedoch ist er ein Vogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit [3].</p> <p>Das Vorkommen in Deutschland liegt am westlichen Rand des Brutareals. In Brandenburg sind Vorkommen mit max. 4 bis 7 Revieren/TK an der unteren und mittleren Oder, im Rhin-Havelluch, an der mittleren Havel sowie an der Elbe und im nördlichen Oberspreewald zu finden [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Karmingimpel wurde im UG einmal als potenzieller Brutvogel beobachtet [4], es kann sich allerdings auch um ein Individuum auf dem Durchzug handeln. Der Fundpunkt lag an der B 169 auf GB 12/13 und befand sich 30 m nördlich der Trasse.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Im Bereich, in dem der Karmingimpel nachgewiesen wurde, sind weder Baumfällungen noch andere Rodungsarbeiten vorgesehen. Außerdem wird hier lediglich ein Kabel in die südlich der B 169 liegenden Acker eingepflügt. Da keine Gehölze entfernt werden ist auch eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artnamen	Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da der Karmingimpel in einem kleinen Hain direkt an der B 169 beobachtet wurde ist, unabhängig von einer Brut, die potenziell in der Nähe stattfindet, eine erhebliche Vorbelastung durch die vorbeifahrenden Kfz vorhanden. Auch die Landwirtschaft auf den umliegenden Feldern ist hinsichtlich der Lärmentwicklung nicht zu vernachlässigen. Da hier nur eine Kabelverlegung vorgesehen ist, die mit einem Pflug in kurzer Zeit durchgeführt wird, stellt diese temporäre Maßnahme keine zusätzliche erhebliche Störung dar.</p> <p>Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Im Bereich, in dem der Karmingimpel nachgewiesen wurde, sind weder Baumfällungen noch andere Rodungsarbeiten vorgesehen. Außerdem wird hier lediglich ein Kabel in die südlich der B 169 liegenden Acker eingepflügt. Da keine Gehölze entfernt werden ist auch eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

1.13 Kiebitz

Artname	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB <p>Kiebitze besiedeln sowohl Wiesen und Viehweiden als auch Äcker (v. a. Maisäcker) in offenen Landschaften. Zur Zugzeit werden vergleichbare Habitats genutzt. Voraussetzung für eine Eignung als Lebensraum ist eine niedrige oder lückige Vegetation, wobei eine gewisse Bindung an flach überstaute Stellen vorhanden ist. Zu Feldgehölzen oder anderen sichtbehindernden Strukturen wird i. d. R. ein Abstand von ca. 250 m eingehalten.</p> <p>Kiebitze sind in Deutschland hauptsächlich Kurzstreckenzieher, die in den Brutgebieten ab Februar, meist aber Anfang März eintreffen. Die Art ist sehr brutortstreu. Im Zeitraum zwischen Ende März bis Ende Juli erfolgt i. d. R. eine Jahresbrut. Bei Gelege- und frühen Jungenverlusten sind mehrere Nachgelege möglich. Das Nest wird relativ offen am Boden angelegt. Die Siedlungsdichten schwanken stark, da Kiebitze je nach Eignung des Habitats auch zur Bildung von kleinen, lockeren Kolonien neigen. Unter optimalen Bedingungen können dann 2 bis 3 BP/ha siedeln. Großflächige Siedlungsdichten liegen meist zwischen 1 und 5 BP/km². Die durchschnittliche Reviergröße beträgt 30 ha.</p> <p>Kiebitze sind überwiegend tagaktiv und ernähren sich von Kleinlebewesen, die an der Bodenoberfläche bzw. aus der obersten Bodenschicht erbeutet werden. Die Uferzonen von kleinen Wasserflächen (Grabenränder, Kuhlen, Senken) bilden die Schwerpunktbereiche der Nahrungsräume in der Zeit der Kükenaufzucht.</p> <p>Die artspezifische Effektdistanz gegenüber sehr stark befahrenen Straßen ohne Radfahrer und Fußgängerverkehr beträgt 100 m. Sie nimmt aber bis 400 m zu, wenn regelmäßig oder auch nur gelegentlich Fußgänger- und Radfahrerverkehr ohne Sichtschutz vorhanden sind [3]. Die Reichweite baubedingter Störungen wird demnach mit ca. 400 m eingestuft.</p> <p>Für Rastvögel wird bei zu stark befahrenen Straßen ohne Radfahrer und Fußgängerverkehr eine artspezifische Effektdistanz von 100 m angesetzt.</p> <p>Bei einer dauerhaften Lärmbelastung ist von einem geringeren Bruterfolg auszugehen, da der Verkehrslärm die Wahrnehmung von Warnrufen beeinträchtigen kann. Als kritischer Schallpegel für eine relevante Beeinträchtigung wird die 55 dB(A)-Isophone (Tag) angegeben [3].</p> <p>Das Hauptverbreitungsgebiet des Kiebitzes liegt im Nordwestdeutschen Tiefland. Im Nordostdeutschen Tiefland zeigen sich in Brandenburg kleine, aber deutlich erkennbare Verbreitungslücken. Die Dichten schwanken zwischen 4 und 20 Paaren/TK mit den höchsten Dichten in der Uckermark und dem Havelland [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kiebitz konnte im Zuge der Kartierungen mehrfach als potenzieller Brutvogel als auch als Nahrungsgast nachgewiesen werden [4]. Die Brutverdachtsfälle lagen im Bereich der B 169 bei GB 10 (knapp außerhalb des UG), GB 07 (außerhalb des UG) und GB 06, wo kein Individuum gesehen, aber verhört wurde. Als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler konnten sie häufiger in größeren Trupps von bis zu 350 Tieren im Bereich der B 169 (zwischen GB 11 und GB 16) beobachtet werden.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Artnamen	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf den Kiebitz zu erwarten sind. Es kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da die Art ausschließlich in diesem Bereich als potenzieller und bestätigter Brutvogel gefunden werden konnte.</p> <p>Somit ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Eine Störung der Individuen ist ausgeschlossen. Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Somit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Art zu rechnen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Bereich des UG, wo die Kiebitze auftreten, finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Dort kann ebenfalls ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Funktionalität des potenziellen Brutplatzes bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.14 Kranich

Artname	Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Der standortreue Kranich bevorzugt als Brutbiotop Flachwasserbereiche in Sümpfen, Mooren, Erlen- und Birkenbrüchen, an Seerändern und Teichen sowie anderen Feuchtgebieten. Besonders bevorzugt werden störungsfreie Brutgebiete in Waldrandnähe. Als Zugvogel rastet er auch zwischendurch auf Seen, Wiesen und Feldern, wenn er sich auf dem Weg in seine Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien oder Afrika begibt. Eine Paarbildung erfolgt i. d. R. im Winterquartier oder auf dem Zug.</p> <p>Nahrung bezieht der Kranich überwiegend von Fröschen, kleineren Säugetieren und Fischen, Schnecken, Reptilien und Pflanzenanteilen wie Samen oder Wurzeln [20].</p> <p>Die Kraniche treffen ab März zum Beginn der Brutperiode im Brutgebiet ein. Dabei bauen sie ihre Nester auf dem Boden aus Schilf, Gräsern und anderem Pflanzenmaterial an den trockenen Stellen zw. Röhrriech, Seggen oder Binsen im Flachwasserbereich. In geeigneten Flachwasserbereichen werden auf einem Nest 2 Eier gelegt. Nach einer Brutdauer von etwa 1 Monat schlüpfen die beiden Jungvögel und verlassen als Nestflüchter schon nach kurzer Zeit das Nest. Sie werden von den Altkranichen geführt und in den ersten Tagen in Nestnähe v. a. mit Insekten gefüttert. Nach 2 bis 3 Wochen werden bei der Suche nach Nahrung größere Ausflüge unternommen und an das Brutgebiet angrenzendes Grünland oder Felder aufgesucht. Mit 9 bis 10 Wochen sind die Jungkraniche flugfähig und verlassen ab Mitte August mit ihren Eltern die Brutplätze, um sich auf den Sammelplätzen den Rastgruppen anzuschließen [22].</p> <p>Die Effektdistanz wird mit max. 100/500 m angegeben, wobei in der Phase der Jungenführung der höchste Abstand zu Straßen (500 m) eingehalten wird. Der Abstand zu stärker befahrenen Straßen bzw. zu Straßen ohne sichtbare Menschen fällt dagegen auf ca. 100 m [3]. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht eine Fluchtdistanz von 200 bis 500 m [8].</p> <p>Für Deutschland nennt die Rote Liste von 2007 inzwischen 5.200 bis 5.400 Brutpaare. Die Ursachen dieses Bestandsanstieges liegen in einer Verstärkung der nationalen und internationalen Schutzmaßnahmen, höheren Rückkehrquoten aus den Überwinterungsgebieten, einer besseren Anpassung des Kranichs an die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung und in einem veränderten Zug- und Überwinterungsverhalten [22].</p> <p>Der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 liegt bei +2 (sehr starke Zunahme um > 50 %) [7].</p> <p>Brandenburg ist mit mehr als 2.600 Kranichpaaren, das sind fast ein Drittel aller Brutpaare in Deutschland, nach Mecklenburg-Vorpommern das wichtigste Verbreitungsgebiet. Die höchsten Brutbestände finden sich in den seen- und moorreichen Landschaften Nordostbrandenburgs, v. a. im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Naturpark Uckermärkische Seen. In den letzten Jahrzehnten besiedelte der Kranich auch zunehmend renaturierte Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz. Innerhalb und im Umfeld der Linumer Teiche rasten alljährlich im Herbst bis zu etwa 80.000 Kraniche [22].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kranich wurde in der aktuellen Kartierung mehrfach als potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast und Überflieger festgestellt [4]. Auf GB 04 kommt eine Brut in Frage. Hier konnte er nördlich (70 m) sowie südlich (100 m) der Trasse mit brutanzeigendem Verhalten beobachtet werden. Die Nester können allerdings auch außerhalb des UG liegen. Als Nahrungsgast und v. a. als Überflieger konnte er, wie auch der Kiebitz, überwiegend im Bereich,		

Artnamen	Kranich (<i>Grus grus</i>)
in dem die Trasse an der B 169 entlangführt, nachgewiesen werden (GB 10 – 17).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf den Kranich zu erwarten sind. Es kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da die Art ausschließlich in diesem Bereich als potenzieller und bestätigter Brutvogel gefunden werden konnte (bestätigte Brut außerhalb des UG).	
Somit ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Da die Bauarbeiten in dem Bereich mit erhöhtem Kranichaufkommen (GB 01 – 22) Ende des Jahres durchgeführt werden (16.09. – 02.12.), sind in diesen Bereichen keinerlei Störungen zu erwarten. Somit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ebenfalls ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Da alle beobachteten Brutversuche, Bruten oder brutanzeigendes Verhalten weit abseits der Trasse beobachtet wurden und im Bereich der beobachteten brutanzeigenden Tiere ohnehin außerhalb der Brutzeit der Art gearbeitet wird (16.09. – 02.12.), ist eine Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artnamen	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
auf GB 31, 80 m nördlich der Trasse, ein besetzter Horst in einer Eiche gefunden.	
<p><u>Brutverdacht:</u> Potenzielle Bruten aufgrund Brutanzeigenden Verhalten wurden in folgenden Bereichen vermutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GB 01 der AL 012.05, 60 m südwestlich der Trasse an gewässerbegleitender Baumreihe, • GB 03, 150 m südlich der Trasse südlich des Waldstücks, • GB 06, 95 m südöstlich der Trasse Baum an Ackerrandstreifen, • GB 08/09 der AL 12.05, 130 m nördlich der Trasse, Wäldchen an Gleisanlage (in Elsterwerda), • GB 15, 90 m nördlich der Trasse an B 169, • GB 38, 25 m südlich der Trasse in einer Baumreihe, • GB 44, 70 m südlich der Trasse an Baumreihe entlang Feldweg. <p>Als Nahrungsgast wurde die Art im gesamten UG mehr als 60-mal nachgewiesen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Alle bestätigten Bruten sowie die Brutverdachtsfälle sind abseits des Baufelds nachgewiesen worden. Potenzielle oder bestätigte Hostbäume sind nicht von Fällungen betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden somit nicht entfernt, wodurch es auch nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestands kommen kann.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Grundlegend sind in zwei Bereichen Störungen aufgrund der räumlichen Nähe der Horste zum Bau- feld denkbar. Aufgrund der in der technischen Planung berücksichtigten Bauzeitenbeschränkung ist dies jedoch auszuschließen. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	

Artname	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
<p>Alle bestätigten Bruten sowie die Brutverdachtsfälle sind abseits des Baufelds nachgewiesen worden. Potenzielle oder bestätigte Hostbäume sind nicht von Fällungen betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden somit nicht entfernt, wodurch es auch nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestands kommen kann.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artnamen	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p>Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die dortigen Individuen der Art zu erwarten sind. In diesem Bereich kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes definitiv ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Grundlegend sind in einem Bereich Störungen aufgrund der räumlichen Nähe der Neststandorte zum Baufeld denkbar. Durch eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Bereiche durch die technische Planung innerhalb der Entwurfsoptimierung können diese jedoch bereits ausgeschlossen werden. Die betroffenen Bereiche werden mit einer Bauzeitenbeschränkung erst nach Abschluss der Brutphase bearbeitet.</p> <p>Somit können erhebliche Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die dortigen Individuen der Art zu erwarten sind. In diesem Bereich kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes definitiv ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch in den anderen Bereichen ist die Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unwahrscheinlich, wird aber durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 ‚Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG‘ abgesichert. Dadurch wird sichergestellt, dass Gehölzrodungen und –rückschnitt im gesetzlich dafür vorgesehenen Zeitraum erfolgt, und kein Schädigungstatbestand erfolgt.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artnamen	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)
<p>von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewahren. Somit kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen können während der Bauzeit grundsätzlich auftreten. Da jedoch bereits in den Bereichen GB 28, 31, 40, 41, 46 und GB 02 und 03 der AL 012.05 die Vergrämungsmaßnahmen $V_{7_{CEF}}$ ‚Vergrämung Bodenbrüter‘ wirksam sind, ist hier ebenfalls von einer erheblichen Störungswirkung abzu- sehen, da die Tiere diese Bereiche meiden und auf umliegende Agrarflächen ausweichen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die dortigen Individuen der Art zu erwarten sind. In diesem Bereich kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes definitiv ausgeschlossen werden. In den übrigen Bereichen werden dagegen Vergrämungsmaßnahmen ergriffen ($V_{7_{CEF}}$ ‚Vergrämung Bodenbrüter‘), um die Nester der bodenbrütenden Art während der Brutzeit vor einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewahren. Somit kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artname	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Grundlegend sind Störungen durch den Bau nicht vollends auszuschließen. Durch die Bauausführung außerhalb der sensiblen Zeiten/Brutzeit (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sind in den Bereichen, in welchen die Art beobachtet wurde jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch diese Störungen zu erwarten. Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass in den Bereichen, in welchen die Art beobachtet wurde, keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.19 Rohrschwirl

Artname	Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Der Rohrschwirl ist ein sperlingsgroßer Singvogel. Er ist bräunlich gefärbt, die Oberseite ist rotbraun, über dem Auge ist ein undeutlicher Augestreif vorhanden. Der Bauch ist weiß bis hellbeige, seitlich ist die Art grau gefärbt. Sexualdimorphismus existiert nicht [6].</p> <p>Bevorzugte Habitate sind wasserständige Röhrichte der Verlandungszonen stehender oder schwach fließender Gewässer. Bruthabitate sind reine Altschilfbestände und mit Büschen und Stauden durchsetzte Röhrichte, wobei mehrjährige Knickschilf- oder Großseggenbestände ausschlaggebend sind. Weitläufige Auenlandschaften und versumpfte Seggenriede, Nassbrachen und Röhrichtflächen sind besonders geeignete Lebensräume [1]. Meist werden ein bis zwei Jahresbruten mit drei bis sechs Eiern durchgeführt. Es werden überwiegend kleine Insekten und deren Larven gefressen [6].</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte liegen im Nordostdeutschen Tiefland. In Brandenburg kommt der Rohrschwirl in der Uckermark, der Oberhavelregion, im nördlichen Oderbruch, im Havelland, in der Spreewaldregion und an den Dahme-Heideseen vor. Im Havelland bestehen mit 135 Revieren/TK die höchsten Dichten Deutschlands [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Rohrschwirl wurde insgesamt einmal während der Kartierungen als Brutvogel nachgewiesen. Dieser Nachweis wurde auf GB 15 (30 m südlich der Trasse) erbracht.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass in den Bereichen, in welchen die Art beobachtet wurde, keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Artnamen	Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)
<p>Grundlegend sind Störungen durch den Bau nicht vollends auszuschließen. Durch die Bauausführung außerhalb der sensiblen Zeiten/Brutzeit (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sind in den Bereichen, in welchen die Art beobachtet wurde jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch diese Störungen zu erwarten. Ein Eintreten einer erheblichen Störung kann ausgeschlossen werden. Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass in den Bereichen, in welchen die Art beobachtet wurde, keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artnamen	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der kartierte Horst liegt weitab der Trasse, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Demnach werden auch keine Tiere im Zuge einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verletzt oder getötet. Die ökologische Funktionalität der Horste bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Grundlegend ist eine Störung des Rotmilans v. a. während der Brut denkbar. Da im Bereich des Horstes jedoch eine Bearbeitung erst ab Mitte August vorgesehen ist, schließt sich die Bauzeit mit der Brutzeit (Ende März bis Mitte August [19]) der Tiere aus. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der kartierte Horst liegt weitab der Trasse, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Somit werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört bzw. beschädigt. Die ökologische Funktionalität der Horste bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.21 Schilfrohrsänger

Artname	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Der Schilfrohrsänger ist ein nicht mal sperlingsgroßer Vogel mit brauner Färbung. Auffällig ist der gelbliche Streifen über dem Augenbereich. Seine Oberseite ist dunkelbraun mit hellbraunen Säumen und Streifen. Die Kehle ist weißlich, während die Brust und die Unterseite gelblich-rahmfarben sind. Es existiert kein Sexualdimorphismus [6].</p> <p>Die Art brütet in vernässten Landschaften wie Großseggenrieden oder Nassbrachen. Das Nest wird an Hochstauden oder Röhrichen in Bodennähe angelegt. Die Brut enthält 4 bis 6 Eier, es wird eine Jahresbrut durchgeführt [6].</p> <p>Die Ernährung der Vögel ist abwechslungsreich und besteht aus Insekten, deren Larven, Spinnen und kleineren Schnecken [6].</p> <p>Sie sind Langstreckenzieher und überwintern im südlichen bis westlichen Afrika [6].</p> <p>In Brandenburg sind v. a. die Flusstäler der mittleren Elbe, unterer und mittlerer Havel, Oder und des Spreewalds (bis 320 Reviere/TK) besiedelt [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Schilfrohrsänger konnte in der aktuellen Kartierung einmal als Brutvogel nachgewiesen werden [4]. Dies erfolgte auf GB 17 am Binnengraben 20 m nördlich der Trasse.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass in den Bereichen, in welchen die Art beobachtet wurde, keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. Somit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Artnamen	Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
<p>Grundlegend sind Störungen durch den Bau nicht vollends auszuschließen. Durch die Bauausführung außerhalb der sensiblen Zeiten/Brutzeit (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sind in den Bereichen, in welchen die Art beobachtet wurde, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch diese Störungen zu erwarten. Ein Eintreten einer erheblichen Störung kann ausgeschlossen werden. Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass in den Bereichen, in welchen die Art beobachtet wurde, keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Artnamen	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Die ökologische Funktionalität der Horste bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Grundlegend ist eine Störung des Schwarzmilans v. a. während der Brut denkbar. Da im Bereich des Horstes die Bauzeit erst ab Mitte August beginnt, ist eine Überschneidung mit der Brutzeit der Tiere (Ende März bis Mitte August [19]) ausgeschlossen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der kartierte Horst liegt weitab der Trasse, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Somit werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört bzw. beschädigt.	
Die ökologische Funktionalität der Horste bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artnamen	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Der Verbotstatbestand kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Während der Bauphase kann es im Bereich des Leitungsneubaus temporär zu Lärmimmissionen kommen. Da in diesem Bereich jedoch auch Ackerflächen liegen, die regelmäßig bewirtschaftet werden, ist eine teilweise Gewöhnung der Tiere an menschliche Aktivitäten anzunehmen. Hinzu kommt, dass die Tiere immer in den bewaldeten Abschnitten etwas abseits vom Baufeld nachgewiesen wurden, welche selbst zusätzlich wie eine Barriere gegen optische und akustische Störungen wirken	
Durch die unerhebliche Störung ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da keine Baumhöhlen auf der Trasse gefunden und auch kein revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Außerdem kommt eine Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit infrage, da Gehölze, wenn nötig, nur innerhalb der gesetzlichen Zeiträume gerodet werden (V_2 ‚Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG‘).	
Die Erfüllung eines Verbotstatbestands kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.24 Star

Artname	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Der Star bevorzugt von höhlenreichen Laubbäumen dominierte Waldreste, Gehölze und Baumhecken in denen oft gesellig gebrütet wird und z. T. weite Nahrungsflüge ins umgebende Offenland erfolgen. Große zusammenhängende Wälder sind in erheblich geringerer Dichte besiedelt. Entsprechende Fichten- bzw. Kiefernforste sowie –wälder werden weitestgehend gemieden. Das gilt auch für Buchenbestände, die von Fichtenbestockung umgeben sind. Die Siedlungsdichte steigt mit Auflichtungen bzw. Nähe zum Waldrand und zunehmenden Alter der Bäume. Hohes Nistkastenangebot und Brutmöglichkeiten an und in Gebäuden, Betonmasten etc. sichern in Dörfern und Städten z. T. dichte Besiedlungen selbst bauarmer Stadtzentren und mancher Neubaugebiete. Er ist zur Nahrungssuche häufig auf Rasenflächen anzutreffen, er nutzt Schlafplätze in Röhricht, Weidicht (viel mit Weidenbäumen und Weidenbüschen bewachsener Ort), Laub- und Nadelbäumen, seltener ist er an oder in Gebäuden zu finden [15].</p> <p>Die Nahrung ist vielseitig und wechselt jahreszeitlich. Früh im Jahr werden v. a. Insekten und deren Larven am Boden und in den oberen Bodenschichten gejagt. Im Sommer und Herbst werden dann fast ausschließlich Obst und Beeren gefressen (Trauben, Kirschen, Hartriegel, Holunder etc.) [18].</p> <p>In Brandenburg kommt der Star flächendeckend vor, aber gehölzarme Gebiete (Oderbruch, Schorfheide) sowie Waldgebiete mit geschlossenen nadelholzdominierten Baumbeständen (nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet) sind nur dünn und lückig besiedelt [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Der Star konnte im UG häufig nachgewiesen werden. Dies gelang als Nahrungsgast sowie als Brutvogel. Als Nahrungsgast tauchte er in größeren Trupps von bis zu 900 Tieren auf den Ackerflächen auf. Diese lagen vorwiegend im Bereich von GB 42 bis 44 sowie an der B 169 (bei GB 07 bis 15).</p> <p>Als Brutvogel konnte die Art an folgenden Orten beobachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GB 01 40 m nördlich der Trasse, • GB 08 auf d. Trasse (nur Kabel), • GB 12 40 m nördlich d. Trasse, • GB 13/14 auf d. Trasse (nur Kabel), • GB 17 40 m nördlich d. Trasse, • GB 20 40 und 80 m westlich d. Trasse, • GB 20_1 60 m westlich d. Trasse, • GB 20_1/21 60 m nördlich d. Trasse, • GB 21 100 m nördlich d. Trasse, • GB 22 60 m nördlich d. Trasse, • GB 26/27 60 m westlich d. Trasse, • GB 27 10 m westlich d. Trasse, • GB 38/39 25 und 40 m südlich d. Trasse, • GB 46 auf und direkt neben d. Trasse, • GB 48 auf d. Trasse, • GB 49 30 m südlich d. Trasse, • GB 51 auf d. Trasse, • GB 54/55 auf d. Trasse, 		

Artnamen	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
	<ul style="list-style-type: none"> • GB 57/58 auf d. Trasse, • GB 02 der AL 012.05 30 m westlich d. Trasse, • GB 04 der AL 012.05 30 m westlich d. Trasse, • GB 05 der AL 012.05 auf und 30 m östlich d. Trasse, • GB 06 15 und 90 m östlich d. Trasse, • GB 07 auf d. Trasse, • GB 08 auf und 15 m neben d. Trasse, • GB 09 auf und 65 m südlich d. Trasse.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
<p>Da es sich beim Star um einen Höhlenbrüter handelt, ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass Tiere im Zuge der Baufeldfreimachungen zu Schaden kommen oder getötet werden. Grundsätzlich sind Fällungen deshalb innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes durchzuführen (V 2 ‚Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG‘). Die Entnahme einzelner Wechselnester ist unproblematisch [19].</p> <p>Die Erfüllung des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Im östlichen UG waren die Stare v. a. als Nahrungsgäste deutlich häufiger vertreten als im westlichen. Da dort die Bauarbeiten über den Winter stattfinden (Mitte August bis Anfang Dezember), sind hier keine Störungen zu erwarten. Zudem sind die Bauzeiten auf eine sehr kurze Zeitdauer begrenzt, sodass die Art im gesamten UG Möglichkeiten hat den lokalen Störungen auszuweichen.</p> <p>Der Star gehört zudem zu den Vögeln mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit [3]. Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<p>Da im Zuge der Baufeldfreimachung auch Bäume und damit potenzielle Höhlenbäume für den Star gefällt werden, ist von einigen Entfernungen von Fortpflanzungsstätten auszugehen. Es ist allerdings unproblematisch außerhalb der Brutzeit Fortpflanzungsstätten in einem gewissen Umfang zu entfernen [19]. Somit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	

Artname	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.25 Steinschmätzer

Artname	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 1 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 1	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Der extrem selten vorkommende und reviertreue Steinschmätzer bevorzugt als Lebensraum offenes, übersichtliches, kurzrasiges, steinigtes und trockenes Gelände (z. B. geröllreiche Berghänge, Weinberge mit Trockenmauern, Heidelandschaften oder trockene Sand- und Kiesgruben) mit Jagd-/Sing-/Sicherungswarten (z. B. große Steine oder Zäune (Zaunpfähle)) sowie bodennahen Spalten in z. B. Feldsteinhaufen oder Felsen [6]. In Brandenburg ist er Leitart für Trockenrasen und Sandheiden.</p> <p>Die Nahrung des Steinschmätzers wird hauptsächlich am Boden aufgesucht und besteht aus Insekten inkl. deren Larven, Schnecken, Spinnen, Würmern und gelegentlich aus Beeren.</p> <p>Als Langstreckenzieher überwintern Steinschmätzer in Afrika. Im Brutgebiet sind sie dann wieder zwischen April und September anzutreffen, wo auch die Paarbildung stattfindet. Der Nestbau erfolgt bodennah oder am Boden in Nischen oder Höhlen (z. B. Kaninchenhöhle) aus trockenem Pflanzenmaterial. Das Nest wird meistens am Ende eines kleinen, aber auch bis zu einem Meter langen Gang angelegt. Die 4 bis 6 Eier werden vom Weibchen nach der Eiablage ab April 13 bis 14 Tage lang bebrütet. Dabei gibt es meist nur eine Jahresbrut, bei guten Bedingungen sogar eine Zweitbrut [25].</p> <p>Der Steinschmätzer wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ [3] nicht als lärm anfällige Brutvogelart in die Gruppe 4 eingestuft. Die Effektdistanz wird mit max. 300 m angegeben. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht eine Fluchtdistanz von 10 bis 30 m [8].</p> <p>Der Steinschmätzer zeigte zwischen 1995 und 2009 einen dramatischen Bestandsrückgang von 78 % und ist damit die Brutvogelart mit dem drittstärksten Rückgang in Brandenburg. Rückgangursachen sind v. a. die Zerstörung der Brutplätze und Nahrungsmangel, der u. a. durch Flurberäumung, intensive Landwirtschaft, den Einsatz von Insektiziden und strukturarme Landschaftsgestaltung zustande kommt. Da der Steinschmätzer als Langstreckenzieher auf dem Zug und im Winterquartier vielfältigen Gefahren ausgesetzt ist, ist ein hoher Bruterfolg notwendig, um den Bestand der Art zu erhalten.</p> <p>Nach Ryslavy & Mädlow [7] liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei -2 (sehr starke Abnahme um > 50 %). Dieser stark rückläufige Bestandstrend seit den 1970er Jahren ist infolge intensiver Landnutzung und Rückgang der Kahlschlagswirtschaft seit den 1990er Jahren zu verzeichnen. In der Agrarlandschaft und im Siedlungsbereich ist der Steinschmätzer in Brandenburg fast ausgestorben. Trotzdem liegt eines der Dichtezentren der Art in Südbrandenburg. Dort kommt er v. a. in Abbaugeländen und Truppenübungsplätzen vor [6].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Steinschmätzer konnte während der Brutzeit einmal am Unteren Lauchgraben (GB 05) in einem Abstand von 100 m zur Trasse (nördlich) nachgewiesen werden. Da es bei dieser Einzelbeobachtung blieb, kein geeignetes Bruthabitat festgestellt und kein Brutplatz eingegrenzt werden konnte, handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Durchzügler auf der Suche nach einem Brutplatz [4].		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artnamen	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Da kein Brutplatz gefunden wurde und auch keine geeigneten potenziellen Brutplätze im Zuge der Kartierung festgestellt werden konnten, ist auch nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen. Weiterhin wurde das Paar auf der Brutplatzsuche nur im östlichen UG beobachtet, wo die Bauausführung am Ende des Jahres stattfinden wird (16.09. – 02.12.). Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da kein Brutplatz gefunden wurde und auch keine geeigneten potenziellen Brutplätze im Zuge der Kartierung festgestellt werden konnten, ist nicht von einer regelmäßigen Nutzung des UG durch die Art zu rechnen. Eine bauzeitliche erhebliche Störung durch das Vorhaben ist somit ebenfalls ausgeschlossen. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Da kein Brutplatz gefunden wurde und auch keine geeigneten potenziellen Brutplätze im Zuge der Kartierung festgestellt werden konnten, ist auch nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen. Weiterhin wurde das Paar auf der Brutplatzsuche nur im östlichen UG beobachtet, wo die Bauausführung am Ende des Jahres stattfinden wird (16.09. – 02.12.). Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.26 Turmfalke

Artname	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: V		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Bei der Wahl des Lebensraumes ist der Turmfalke sehr vielseitig und anpassungsfähig. Voraussetzung zur Ansiedlung sind nur freie Flächen mit lückenhafter oder niedriger Vegetation für den Nahrungserwerb und geeignete Nistplätze (Gebäude, Bäume). Dementsprechend besiedelt die Art halb-offene und offene Landschaften aller Art, solange hohe Gebäude, Feldgehölze, Elektromasten, etc. als Brutplätze vorhanden sind.</p> <p>Turmfalken sind Kurz- und Mittelstreckenzieher, wobei ein Teil der Population im Brutgebiet überwintert. Die Besetzung der Reviere erfolgt im März und April. Die anschließende Legeperiode erstreckt sich von Ende März bis Mitte Mai, hauptsächlich aber Mitte/Ende April. Die Brutzeit endet mit einer vierwöchigen Bettelflugperiode, die sich bis in den August erstrecken kann.</p> <p>Die Nahrungssuche v. a. nach Kleinsäugern erfolgt aus der Luft oder von einer Sitzwarte aus. Turmfalken führen ihren Spähflug am häufigsten als Rüttelflug in 20 bis 40 m Höhe über dem Boden aus. Auch die kurzrasigen Ränder von Bundesstraßen und Autobahnen werden zur Nahrungssuche genutzt. Der Aktionsraum von Turmfalken kann sich bis 10 km² erstrecken, wobei das Nestrevier sehr klein ist [26], [27].</p> <p>Der Turmfalke wird entsprechend der Unterlage „Vögel und Straßenverkehr“ nicht als lärm anfällige Brutvogelart eingestuft [3]. Gegenüber stark befahrenen Straßen und anderen anthropogenen Störungen weist der Turmfalke eine große Toleranz auf. Für Brutplätze auf Bäumen oder Masten in der freien Landschaft wird vorsorglich eine artspezifische Effektdistanz von 100 m angenommen. Bei Gebäudebrütern in Ortschaften besteht diese Notwendigkeit nicht. Die Fluchtdistanz zu sich ungedeckt bewegenden Personen beträgt 30 bis 100 m [8].</p> <p>In Deutschland ist der Turmfalke nahezu flächendeckend verbreitet. Östlich der Elbe tritt die Art jedoch deutlich seltener auf. In Brandenburg erreicht die Art überwiegend Dichten von 4 bis 20 Paaren/TK [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Turmfalke wurde gemäß aktueller Kartierung [4] zweimal als Brutvogel und mehrfach als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Horste liegen beide bei GB 43, einmal im südlichen Wäldchen 110 m und einmal im nördlichen Wäldchen 120 m von der Trasse entfernt.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Artname	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
<p>Die kartierten Horste liegen weitab der Trasse, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Demnach werden auch keine Tiere im Zuge einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verletzt oder getötet.</p> <p>Die ökologische Funktionalität der Horste bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da der Turmfalke gegenüber anthropogenen Störungen als unempfindlich gilt, ist die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Störung im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen. Bei einem potenziellen Brutplatz, nördlich des GB 42/43, befindet sich zudem eine Gewerbeanlage (Art unbekannt), von der bereits optische und akustische Reize ausgehen.</p> <p>Somit ist eine erhebliche Störung durch das Vorhaben auf den Turmfalken und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der kartierte Horst liegt weitab der Trasse, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Somit werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört bzw. beschädigt und die ökologische Funktionalität der Horste bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

1.27 Turteltaube

Artname	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Die Turteltaube bewohnt in Deutschland v. a. halboffene Kulturlandschaften, warmer trockener Gebiete. Zur Brut bevorzugt sie meist Gebüsche und Feldgehölze an Waldrändern. Sofern Lichtungen vorhanden sind, besiedelt sie auch dichtere Waldgebiete. Da die Turteltaube täglich trinken muss bevorzugt sie dabei Standorte in Wassernähe wie Auwälder und Ufergehölze.</p> <p>Die Turteltaube ist tag- und dämmerungsaktiv und ernährt sich hauptsächlich von Samen und Früchten. Die Nahrung wird dabei vorrangig am Boden gesucht.</p> <p>Turteltauben haben einen sehr großen Aktionsradius und zählen zu den Langstreckenziehern. Zu ihren bevorzugten Winterquartieren zählen Südwesteuropa und Nordwestafrika. Der Wegzug in ihre Winterquartiere beginnt Mitte August. Ende April / Anfang Mai kehren sie in ihre Brutreviere zurück. Die Brutpaarbildung findet am jeweiligen Brutplatz statt, seltener aber auch schon früher (paarweise ziehend) [18].</p> <p>Die Turteltaube wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ als lärm anfällige Brutvogelart eingestuft [3]. Die artspezifische Effektdistanz liegt bei ca. 500 m.</p> <p>In Brandenburg ist die Turteltaube v. a. im Süden verbreitet. Im Norden des Bundeslandes ist der Bestand lückig. Auch um den Berliner Raum fehlt die Art. Die höchsten Dichten werden im Niederen Fläming erreicht (21 bis 50 Paare/TK) [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Turteltaube wurde im Zuge der aktuellen Kartierungen [4] zweimal als Brutvogel nachgewiesen. Die Bruten wurden bei GB 15 140 m nördlich der Trasse, GB 20 auf Trasse (80 m nordwestlich der Trasse) dokumentiert.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.		
Der Horst liegt außerdem außerhalb des UG.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artname	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter und somit außerhalb der sensiblen Zeiten der Art statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im östlichen Teil des UG finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artnamen	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Da sich der potenzielle Brutplatz des Waldkauzes am Rande des UG befindet, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen sind hier nicht zu erwarten, da die sensible Brutzeit (Anfang Januar bis Mitte Juli [19]) des Waldkauzes außerhalb des Bearbeitungszeitraumes des Abschnittes liegt. Somit sind eine erhebliche Störung und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten.	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Da sich der potenzielle Brutplatz des Waldkauzes am Rande des UG befindet, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

1.29 Waldohreule

Artname	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB Die Waldohreule ist etwa so groß wie ein Waldkauz (bis ca. 36 cm groß und 95 cm Spannweite). Allerdings ist sie leichter und schlanker als dieser [30]. Auffallend sind die Federohren, die vom Kopf abstehen sowie die orangene Iris. Das Gefieder ist hellbraun bis ockerfarben und mit braunen bis schwarzen Flecken versehen. Männchen sind etwas heller als die Weibchen. Die Flügel sind dunkel quergebändert und relativ schmal. Die Art bevorzugt offene Landschaften mit spärlicher Vegetation. In Deutschland ist sie ein Vogel offener Kulturlandschaften. Auch in der Nähe von Mooren und in Gebirgen ist die Art zu finden, sofern ausreichend Nahrung vorhanden ist. Kommt sie in Wäldern vor, müssen auch hier ausreichend Freiflächen und Lichtungen zur Verfügung stehen [30]. Bei der Brut (Brutzeit von Ende Januar bis Ende August) bevorzugt sie Nadelbäume und besetzt gerne alte Krähenester. Sie kann aber auch in Hecken oder anderen Gehölzen brüten. Es werden insgesamt 4 bis 6 Eier gelegt und vom Weibchen ca. 28 Tage bebrütet, während das Männchen auf Nahrungssuche ist. Sobald der Nachwuchs das Nest verlässt (etwa 14 Tagen nach dem Schlupf) beteiligt sich das Weibchen an der Jagd [30]. Die Art gehört zu den Tieren mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, ihre Effektdistanz beträgt 500 m [3]. Brandenburg ist flächendeckend mit Dichten von 1 bis 50 Paaren/TK besiedelt [1]. Im märkischen Luch wurde die höchste Dichte mit 63 Paaren/TK ermittelt [1].		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Waldohreule wurde einmal in der aktuellen Kartierung nachgewiesen [4]. Die Beobachtung erfolgte bei GB 42 (90 m südlich der Trasse) in einem Wäldchen.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Da sich der Brutplatz der Waldohreule entfernt zur Trasse befindet, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.		

Artnamen	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Grundlegend sind in einem Bereich Störungen aufgrund der räumlichen Nähe der Horste zum Baufeld denkbar. Durch eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Bereiche durch die technische Planung innerhalb der Entwurfsoptimierung können diese jedoch bereits ausgeschlossen werden. Die betroffenen Bereiche werden mit einer Bauzeitenbeschränkung erst nach Abschluss der Brutphase bearbeitet (Mitte/Ende August).</p> <p>Somit können erhebliche Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <p>Da sich der Brutplatz der Waldohreule entfernt zur Trasse befindet, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

1.30 Weißstorch

Artname	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 3		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB		
<p>Der Weißstorch ist ein unverwechselbarer schwarz-weißer Schreitvogel mit einem auffällig langen, roten Schnabel und roten Beinen. Beide Geschlechter sehen gleich aus (kein Sexualdimorphismus). Die Jungen haben bräunliche Beine und Schnäbel.</p> <p>Die Art ist ein Kulturfolger. Dabei bevorzugt er offene, strukturreiche Landschaften, die ein reiches Nahrungsangebot und eine niedrige Vegetation aufweisen. Speziell grundwasserbeeinflusste oder grundwassernahe Niederungen mit Feuchtwiesen, Weiden und Gewässern werden besiedelt. In Deutschland werden die Horste fast ausschließlich auf anthropogenen Strukturen gebaut, früher wurden diese auf abgestorbenen Bäumen in Flussauen.</p> <p>Es wird eine Jahresbrut durchgeführt. In der Regel werden 3 bis 5 Eier gelegt, die Brutzeit beträgt ca. 33 Tage, die Nestlingszeit etwa 55 bis 60 Tage. Beide Elternteile sind am Bau des Nestes und an der Aufzucht der Jungen beteiligt.</p> <p>Der Weißstorch ernährt sich hauptsächlich von Mäusen, Amphibien, Würmern und Insektenlarven. Zeitweise kommt es auch vor, dass er Fische, Reptilien sowie Aas und Abfälle frisst.</p> <p>Es handelt sich beim Storch um einen Langstreckenzieher, der weite Strecken auf sich nimmt, um teilweise bis nach Südafrika in Überwinterungsgebiete zu gelangen [6]</p> <p>Gegenüber Verkehrslärm besitzt er eine Effektdistanz von 100 m [3].</p> <p>Das Vorkommen konzentriert sich deutlich auf das Nordostdeutsche Tiefland. Hier kommen zwei Drittel des deutschen Bestandes vor. Brandenburg selbst ist lückig besiedelt. Dichteschwerpunkte liegen im Spreewald und in der Prignitz (21 bis 50 Reviere/TK) [1].</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Weißstorch wurde einmal als Brutvogel und mehrfach als Nahrungsgast beobachtet. Der Horst des Brutpaares befindet sich auf GB 33 auf einem Wohnhaus 80 m nördlich der Trasse. Bei der Nahrungssuche konnten fünf Individuen zwischen GB 16 und 24 beobachtet werden.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Da sich der Horst des Weißstorches 80 m von der Trasse entfernt befindet, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artname	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Horst des Weißstorches liegt inmitten einer gewerblichen Anlage mit Wohnhäusern, wo täglich von Störungen in hoher Zahl ausgegangen werden muss. Die Baustelle in 80 m Entfernung zum Horst stellt insofern keine erhebliche Lärmbelastung dar, die den Vogel in irgendeiner Weise negativ beeinflussen würde. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da sich der Horst des Weißstorches 80 m von der Trasse entfernt befindet, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

2 Ubiquitäre Arten des Waldes

ungefährdete Brutvogelarten des Waldes			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: siehe Tabelle <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: siehe Tabelle		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB			
<p>Es handelt sich um im Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. potenzielle Brutvögel nachgewiesene Arten, welche in Brandenburg und in Deutschland als ungefährdet gelten, nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und in Deutschland nicht streng geschützt sind.</p> <p>Sie werden im Fachbeitrag Artenschutz daher vereinfacht zusammenfassend abgehandelt. Einige Arten sind jedoch in der Roten Liste Brandenburg mit der Vorwarnstufe (V) beschrieben.</p>			
Art (dt. Name, wiss. Name)	RL BB	Status als Brutvogel oder Nahrungsgast	Nistplatz
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	BV	BuB
Blaumeise (<i>Parus cerulaeus</i>)	*	BV	HB, BaB
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	BV	BuB, BaB
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	*	BV	HB, BaB
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	*	BV	BaB
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	*	BV	BoB
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	*	BV	BaB, HB
Gartengraszmücke (<i>Sylvia borin</i>)	*	BV	BuB
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	V	BV	HB
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	V	BV	BuB, BaB, IF
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	*	BV	HB
Hohltaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	*	BV	HB
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	*	BV	HB, BaB
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	*	BV	HB
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	BV	HB, BaB
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	*	BV	BaB
Mönchsgraszmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	BV	BuB

ungefährdete Brutvogelarten des Waldes			
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	V	BV	BaB
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	BV	BaB
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	BV	KsB
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	BV	BuB, BaB
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	*	BV	BaB
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	*	BV	HB, BaB
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	BV	BuB
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	BV	BaB

Die oben aufgeführten Arten kommen schwerpunktmäßig in Waldlebensräumen bzw. Gehölzbeständen vor. Sie haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölze als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen. Die oben aufgeführten Arten sind mit ihrem Brutplatz an Waldlebensräume bzw. Gehölzbestände gebunden, einige können wahlweise Bäume und Büsche nutzen.

Die meisten der Arten sind nicht bevorzugt an spezielle Lebensraumtypen bzw. Brutvogelgemeinschaften im Untersuchungsraum gebunden. Alle Arten können relativ flexibel auf Veränderungen des Lebensraumangebots reagieren.

Die ungefährdeten Vogelarten sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen, die Fluchtdistanzen liegen i. d. R. nur in Bereichen von wenigen Metern.

Der überwiegende Teil der ungefährdeten Brutvogelarten der Wälder sind Baum- und Gebüschbrüter, welche als Freibrüter ihre Nester selbst anlegen.

Der Fitis ist der einzige bodenbrütende Waldvogel, das Rotkehlchen ist ein Krautschichtbrüter. Blau-meise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haubenmeise, Hohлтаube, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise und Weidenmeise sind Höhlenbrüter.

Einige Höhlenbrüter sind dabei als Folgenutzer auf die Bautätigkeit z. B. von Spechten und vorhandene Höhlen angewiesen.

Bei den restlichen Arten handelt es sich um Busch- oder Baumbrüter.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Zuge der Baufeldfreimachung wären Tötungen und Verletzungen von Individuen vorstellbar, da sie mit ihrem Brutplatz an Waldlebensräume bzw. Gehölzbestände gebunden sind und die Gehölze als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen.

Konfliktvermeidende Bauzeitenbeschränkung

Durch die ‚Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG‘ (V 2) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindern, da sich in den betroffenen Flächen im Baufeld in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden. Vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen

ungefährdete Brutvogelarten des Waldes

Lebensrisikos und führen i. d. R. zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Im Zuge des geplanten Vorhabens ist aus den vorstehenden Gründen keine relevante Tötung oder Verletzung zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko dieser Arten hinausgeht.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nach Fertigstellung im Vergleich zum heutigen Zustand unverändert von den Vogelarten frequentiert und genutzt wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine lokale Population kann bei diesen häufigen und ungefährdeten Arten nicht abgegrenzt werden, aber bezogen auf durchschnittliche Reviergrößen [8] und bei den im Vorhabensraum vorhandenen gleichartigen Lebensraumflächen wird voraussichtlich bei den oben aufgeführten Arten nur ein sehr geringer Prozentsatz der lokalen Population durch das Vorhaben betroffen sein (überwiegend < 1%). Da relevante Lebensraumtypen im Plangebiet generell weit verbreitet sind und die Arten flexibel reagieren, werden sie im Umfeld hinreichend neue Nistmöglichkeiten finden.

Daher sind insgesamt Störungen ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Arten auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein beschädigt oder zerstört?

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da Brutnachweise im Baufeldbereich vorliegen, sind Zerstörungen bzw. Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Baumaßnahme möglich.

Zerstörung bzw. Funktionsverlust ist aber nur für einen Teil dieser Arten relevant, welche nicht alljährlich neue Nester anlegen (z. B. für die Höhlenbrüter, welche als Sekundärnutzer auf Höhlenbildner bzw. Vorhandensein von Höhlen angewiesen sind).

Spechte sind im Bau- und Rodungsbereich des Vorhabens relativ selten. Angesichts der großräumigen Ausweichmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet und der lokalen und temporären Eingriffe sind auch populationsrelevante Zerstörungen von Brutstätten der davon ökologisch abhängigen Höhlenbrüter nicht zu erwarten.

Die Zerstörung von nur einmal genutzten Nestern von Freibrütern außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stellt keinen Verbotstatbestand dar. Aufgrund der im Plangebiet großflächig vorhandenen gleichartigen Lebensräume sowie der Flexibilität dieser häufigen Arten werden diese im Umfeld hinreichend neue, ungestörte Nistmöglichkeiten finden.

Zudem werden auch die i. R. d. Eingriffsregelung zu planenden Maßnahmen den meisten dieser Arten zugutekommen; i. R. d. natürlichen Populationsschwankungen von ungefährdeten Arten erscheint eine Verzögerung der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen akzeptabel. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die lokalen Populationen ist daher gewahrt.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nach Fertigstellung im Vergleich zum heutigen Zustand unverändert von der Vogelart frequentiert und genutzt wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

ungefährdete Brutvogelarten des Waldes**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3 Ubiquitäre Arten der Siedlung und des Offenlandes

ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: siehe Tabelle <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: siehe Tabelle		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB			
<p>Es handelt sich um im Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. potenzielle Brutvögel nachgewiesene Arten, welche in Brandenburg und in Deutschland als ungefährdet gelten, nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und in Deutschland nicht streng geschützt sind.</p> <p>Sie werden im Fachbeitrag Artenschutz daher vereinfacht zusammenfassend abgehandelt. Einige Arten sind jedoch in der Roten Liste Brandenburg mit der Vorwarnstufe (V) beschrieben.</p>			
Art (dt. Name, wiss. Name)	RL BB	Status als Brutvogel oder Nahrungsgast BV: Brutvogel BV?: eventuel- ler Brutvogel NG: Nahrungs- gast	ökologische Gruppen (nach Flade 1994 [8]) HB: Höhlenbrüter GB: Gebäudebrüter BoB: Bodenbrüter BuB: Gebüschbrüter BaB: Baumbrüter KsB: Krautschichtbrüter KoB: Koloniebrüter IF: Insektenfresser FL: Feuchtigkeitsliebende
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	*	BV	BoB, IF
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*	BV	BuB
Elster (<i>Pica pica</i>)	*	BV	BaB
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	-	BV	BoB
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	BV	HB
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	V	BV	BuB, BaB
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	BV	BuB
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	*	BV	BuB
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	BV	HB
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	*	BV	HB, GB
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	*	BV	BuB
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	*	BV	BuB, BaB
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	*	BV	KsB, BuB
Rabenkrähe/ Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	BV	BaB
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	V	BV	BoB
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	*	BV	BoB
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	*	BV	BuB, BaB

ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes			
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	*	BV	FL, KsB
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	*	BV?	BoB
<p>Die betroffenen Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie offene, allenfalls mit wenigen Gehölzpflanzen bestandene Flächen nutzen und bei der Wahl ihrer Brutplätze differieren.</p> <p>Vor allem für die Bodenbrüter entstehen Gefährdungen durch Vernichtung der Krautschicht infolge von Bauarbeiten oder Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen zur Brutzeit. Andere Gefahren entstehen durch landwirtschaftliche Maßnahmen wie Ausbringen von Dünger oder Insektiziden zur Brutzeit sowie durch Mäharbeiten.</p> <p>Die ungefährdeten Arten sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen, die Fluchtdistanzen liegen i. d. R. nur in Bereichen von wenigen Metern. Die meisten der Arten sind nicht bevorzugt an spezielle Lebensraumtypen bzw. Brutvogelgemeinschaften im Untersuchungsgebiet gebunden. Alle Arten können relativ flexibel auf Veränderungen des Lebensraumangebots reagieren.</p> <p>Bachstelze, Fasan, Schafstelze, Schwarzkehlchen und Wachtel sind Bodenbrüter.</p> <p>Dorngrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall und Stieglitz sind Buschbrüter.</p> <p>Feldsperling, Hausrotschwanz und Haussperling sind Höhlenbrüter.</p> <p>Die restlichen Arten sind Krautschicht- und Baumbrüter.</p>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2)			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
<p>Im Zuge der Baufeldfreimachung wären Tötungen und Verletzungen von Individuen vorstellbar, da sie als überwiegende Bodenbrüter besonders von Fahrzeugen und Bodenbearbeitungsmaßnahmen gefährdet sind.</p> <p><u>Konfliktvermeidende Bauzeitenbeschränkung</u></p> <p>Durch die Maßnahme ‚Bauzeitenbeschränkung gem. BNatSchG‘ (V 2) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindern, da sich in den betroffenen Flächen im Baufeld in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden. Vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen i. d. R. zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.</p> <p>Im Zuge des geplanten Vorhabens ist aus den vorstehenden Gründen keine relevante Tötung oder Verletzung zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko dieser Arten hinausgeht.</p> <p>Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nach Fertigstellung im Vergleich zum heutigen Zustand unverändert von den Vogelarten frequentiert und genutzt wird.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine lokale Population kann bei diesen häufigen und ungefährdeten Arten nicht abgegrenzt werden, aber bezogen auf durchschnittliche Reviergrößen [8] und bei den im Vorhabensraum vorhandenen gleichartigen Lebensraumflächen wird voraussichtlich bei den oben aufgeführten Arten nur ein sehr geringer Prozentsatz der lokalen Population durch das Vorhaben betroffen (überwiegend < 1%). Da relevante Lebensraumtypen im Plangebiet generell weit verbreitet sind und die Arten flexibel reagieren, werden sie im Umfeld hinreichend neue Nistmöglichkeiten finden.

Daher sind insgesamt Störungen ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein beschädigt oder zerstört?

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da Brutnachweise im Baufeldbereich vorliegen, sind Zerstörungen bzw. Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Baumaßnahme möglich.

Zerstörung bzw. Funktionsverlust ist aber nur für einen Teil dieser Arten relevant, welche nicht alljährlich neue Nester anlegen (z. B. für Bachstelze, Feldsperling, Hausperling, Hausrotschwanz) Für alle Arten ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 ausgeschlossen, da sie zumindest ein System aus Wechselnestern nutzen und somit ohne Probleme auf andere Fortpflanzungsstätten ausweichen können. Zudem wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 garantiert, dass keine Fortpflanzungsstätten innerhalb der Fortpflanzungsperiode der Vögel berührt werden.

Die Zerstörung von nur einmal genutzten Nestern von Individuen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stellt keinen Verbotstatbestand dar. Aufgrund der im Plangebiet großflächig vorhandenen gleichartigen Lebensräume sowie der Flexibilität dieser häufigen Arten werden diese im Umfeld hinreichend neue, ungestörte Nistmöglichkeiten finden.

Zudem werden auch die i. R. d. Eingriffsregelung zu planenden Maßnahmen den meisten dieser Arten zugutekommen; i. R. d. natürlichen Populationsschwankungen von ungefährdeten Arten erscheint eine Verzögerung der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen akzeptabel. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die lokalen Populationen ist daher gewahrt.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nach Fertigstellung im Vergleich zum heutigen Zustand unverändert von der Vogelart frequentiert und genutzt wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Ubiquitäre Arten der Gewässer

ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: siehe Tabelle <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: siehe Tabelle		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB			
<p>Es handelt sich um im Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. potenzielle Brutvögel nachgewiesene Arten, welche in Brandenburg und in Deutschland als ungefährdet gelten, nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und in Deutschland nicht streng geschützt sind.</p> <p>Sie werden im Fachbeitrag Artenschutz daher vereinfacht zusammenfassend abgehandelt. Einige Arten sind jedoch in der Roten Liste Brandenburg mit der Vorwarnstufe (V) beschrieben.</p>			
Art (dt. Name, wiss. Name)	RL BB	Status als Brutvogel oder Nahrungsgast BV: Brutvogel	Nistplatz BoB: Bodenbrüter KsB: Krautschichtbrüter FL: Feuchtigkeitsliebende
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	*	BV	FL, BoB
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	*	BV	FL, KsB
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	*	BV	FL, BoB
<p>Die betroffenen Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie die Nähe zu stehenden oder fließenden Gewässern suchen (Auen, Niederungen, Ufer) und Flächen nutzen und bei der Wahl ihrer Brutplätze differenzieren.</p> <p>Vor allem für die Bodenbrüter entstehen Gefährdungen durch Vernichtung der Krautschicht infolge von Bauarbeiten oder Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen zur Brutzeit. Andere Gefahren entstehen durch landwirtschaftliche Maßnahmen wie Ausbringen von Dünger oder Insektiziden zur Brutzeit sowie durch Mäharbeiten.</p> <p>Die ungefährdeten Arten sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen, die Fluchtdistanzen liegen i. d. R. nur in Bereichen von wenigen Metern. Die meisten der Arten sind nicht bevorzugt an spezielle Lebensraumtypen bzw. Brutvogelgemeinschaften im Untersuchungsraum gebunden. Alle Arten können relativ flexibel auf Veränderungen des Lebensraumangebots reagieren.</p> <p>Der überwiegende Teil der ungefährdeten Brutvogelarten des Offenlandes sind Bodenbrüter, welche ihre Nester auf oder kurz über dem Grund anlegen.</p> <p>Die in der Tabelle genannten Arten sind feuchtigkeitsliebend. Die Rohrammer ist ein Krautschichtbrüter, Höckerschwan und Stockente sind Bodenbrüter.</p>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			

ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldfreimachung wären Tötungen und Verletzungen von Individuen vorstellbar, da sie als überwiegende Bodenbrüter besonders von Fahrzeugen und Bodenbearbeitungsmaßnahmen gefährdet sind.	
<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenbeschränkung</u> Durch die Maßnahme ‚Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG‘ (V 2) lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam verhindern, da sich in den betroffenen Flächen im Baufeld in dieser Zeit keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden. Vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen i. d. R. zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.	
Im Zuge des geplanten Vorhabens ist aus den vorstehenden Gründen keine relevante Tötung oder Verletzung zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko dieser Arten hinausgeht.	
Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nach Fertigstellung im Vergleich zum heutigen Zustand unverändert von den Vogelarten frequentiert und genutzt wird.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine lokale Population kann bei diesen häufigen und ungefährdeten Arten nicht abgegrenzt werden, aber bezogen auf durchschnittliche Reviergrößen [8] und bei den im Vorhabensraum vorhandenen gleichartigen Lebensraumflächen wird voraussichtlich bei den oben aufgeführten Arten nur ein sehr geringer Prozentsatz der lokalen Population durch das Vorhaben betroffen (überwiegend < 1%). Da relevante Lebensraumtypen im Plangebiet generell weit verbreitet sind und die Arten flexibel reagieren, werden sie im Umfeld hinreichend neue Nistmöglichkeiten finden.	
Daher sind insgesamt Störungen ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Arten auswirken könnten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da Brutnachweise im Baufeldbereich vorliegen, sind Zerstörungen bzw. Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Baumaßnahme grundlegend nicht vollständig auszuschließen.	
Zerstörung bzw. Funktionsverlust ist aber nur für einen Teil dieser Arten relevant, welche nicht alljährlich neue Nester anlegen.	

ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer

Die Zerstörung von nur einmal genutzten Nestern außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stellt keinen Verbotstatbestand dar. Aufgrund der im Plangebiet großflächig vorhandenen gleichartigen Lebensräume sowie der Flexibilität dieser häufigen Arten werden diese im Umfeld hinreichend neue, ungestörte Nistmöglichkeiten finden.

Zudem werden auch die i. R. d. Eingriffsregelung zu planenden Maßnahmen den meisten dieser Arten zugutekommen; i. R. d. natürlichen Populationsschwankungen von ungefährdeten Arten erscheint eine Verzögerung der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen akzeptabel. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die lokalen Populationen ist daher gewahrt.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nach Fertigstellung im Vergleich zum heutigen Zustand unverändert von der Vogelart frequentiert und genutzt wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] K. Gedeon, C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. K. B. Geiersberger, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. S. S. Ryslavy, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt, Atlas Deutscher Brutvogelarten, Münster: Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 2014.
- [2] Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, „Naturschutz-Großprojekt Baar,“ [Online]. Available: http://www.ngp-baar.de/fileadmin/user_upload/Steckbriefe/Fauna/NGP_Baar_Steckbrief_Baumpieper.pdf.. [Zugriff am 08. 11. 2017].
- [3] A. Garniel und U. Mierwald, „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010,“ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 2010.
- [4] Dr. Beate Kalz & Ralf Knerr, Dipl.-Biologen - Landschaft - Planung - Biologie, „FGL 012 Neubau Teilabschnitt Brandenburg Abschlussbericht (Stand 17.02.2019),“ Berlin, 2019.
- [5] Wikipedia, „Bluthänfling,“ [Online]. Available: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bluth%C3%A4nfling>. [Zugriff am 12. 03. 2019].
- [6] „Artensteckbrief.de,“ [Online]. Available: <http://artensteckbrief.de/>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [7] Ryslavy & Mädlow, „Ryslavy & Mädlow (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008,“ Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage., 2008.
- [8] M. Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, 1994, p. 879.
- [9] Landesamt für Umwelt Brandenburg, „Der Eisvogel,“ 2013. [Online]. Available: <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322389.de>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [10] Vögel-Deutschland, „Eisvogel,“ [Online]. Available: <http://www.voegel-deutschland.de/Eisvogel.html>. [Zugriff am 11 03. 2019].
- [11] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Ökologie, „Verbreitungsangaben zu Arten - Verbreitungs- und Vorkommenskarten der Arten,“ [Online]. Available: <http://www.forsten.sachsen.de/umwelt/natur/20802.htm>. [Zugriff am 24. 02. 2011].
- [12] Wikipedia, „Avifauna Mitteleuropas,“ 31 12. 2010. [Online]. Available: http://de.wikipedia.org/wiki/Avifauna_Mitteleuropas. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [13] NABU, „Feldlerche,“ [Online]. Available: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1998-feldlerche/index.html>. [Zugriff am 12. 03. 2019].
- [14] Berlin.de, „Naturschutzbund Brandenburg warnt vor Aussterben der Feldvögel,“ 21 05. 2015. [Online]. Available: <http://www.berlin.de/aktuelles/berlin/3871275-958092-naturschutzbund-brandenburg-warnt-vor-au.html>. [Zugriff am 12 08. 2016].
- [15] R. Steffens, W. Nachtigall, S. Rau, H. Trapp und J. Ulbricht, Brutvögel in Sachsen, L. u. G. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Hrsg., Dresden, Sachsen, 2013, p. 656.

- [16] Natur Lexikon, „Grauammer,“ [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/HWG/003/00225-Grauammer/HWG00225-Grauammer.html>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [17] Tierdoku.com - Interaktives Tierlexikon, „Grauammer,“ [Online]. Available: <http://tierdoku.com/index.php?title=Grauammer>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [18] H.-G. Bauer, E. Bezzel und W. Fiedler, Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel, Aufl. 2., Wiebelsheim, 2005.
- [19] Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten,“ Potsdam, 2011.
- [20] Voegel-Deutschland, „Rote Liste Arten Vögel,“ 2016. [Online]. Available: <http://www.voegel-deutschland.de/Rote%20Liste.html>.
- [21] Sachsen.de, „Heidelerche,“ 2016. [Online]. Available: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8260.htm>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [22] Landesamt für Umwelt, „Der Kranich in Brandenburg,“ 13. 10. 2016. [Online]. Available: <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322380.de>. [Zugriff am 12. 03. 2019].
- [23] Natur Lexikon, „Schwarzspecht,“ [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/HWG/001/00073/HWG00073.html>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [24] Wikipedia, „Schwarzspecht,“ 20 02. 2011. [Online]. Available: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzspecht>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [25] Natur Lexikon, „Steinschmätzer,“ letzter Zugriff 2016. [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/HWG/002/00196-Steinschmaetzer/HWG00196-Steinschmaetzer.html>. [Zugriff am 15 08. 2016].
- [26] Natur Lexikon, „Turmfalke,“ [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/SM/001/00010/SM00010-Turmfalke.html>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [27] Wikipedia, „Turmfalke,“ 23 12. 2005. [Online]. Available: <http://de.wikipedia.org/wiki/Turmfalke>. [Zugriff am 11. 03. 2019].
- [28] BUND, „Schon im Januar den Frühling im Herzen: Der Waldkauz,“ [Online]. Available: http://www.bund-hessen.de/themen_und_projekte/natur_und_artenschutz/natur_erleben/w/waldkauz/. [Zugriff am 12. 03. 2019].
- [29] Wikipedia, „Waldkauz,“ [Online]. Available: <https://de.wikipedia.org/wiki/Waldkauz>. [Zugriff am 12. 03. 2019].
- [30] Wikipedia, „Waldohreule,“ [Online]. Available: <https://de.wikipedia.org/wiki/Waldohreule>. [Zugriff am 06. 11. 2018].